

## Synopse

### Revision Kinderbetreuungsverordnung und Anhang

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **213.42** | 213.42-A1  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
	<p><b>Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)</b></p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)[SR <a href="#">211.222.338</a>], des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)[BGS <a href="#">213.4</a>] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass BGS <a href="#">213.42</a>, Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) vom 14. November 2006 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)</b></p>	
<p>vom 14. November 2006</p>	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
<p>in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977[SR <a href="#">211.222.338</a>], des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005[BGS <a href="#">213.4</a>] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>],</p>	<p>in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von <del>Kindern</del><u>zur Pflege und zur Adoption Pflegekindern</u> vom 19. Oktober 1977 (<u>Pflegekinderverordnung, PAVO</u>)[SR <a href="#">211.222.338</a>], des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (<u>Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG</u>) [BGS <a href="#">213.4</a>] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der <del>Kantonsverfassung</del><u>Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894</u>[BGS <a href="#">111.1</a>],</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung betrifft folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber betreut werden:</p> <p>a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die mehr als 14 Wochen pro Jahr mehr als 25 Stunden pro Woche geöffnet sind und Kinder auch über Mittag betreuen.</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>b) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Diese Verordnung betrifft folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder unter zwölf Jahren bis zum Abschluss der Oberstufe regelmässig tagsüber betreut werden. Darunter fallen:</del> <u>Als Angebote der Tagesbetreuung gemäss § 2 KiBeG[BGS <a href="#">213.4</a>] gelten Angebote, in denen Kinder unter zwölf Jahren bis zum Abschluss der Oberstufe regelmässig tagsüber betreut werden. Darunter fallen:</u></p> <p>a) <del>Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die mehr als 14 Wochen pro Jahr mehr als 25 Stunden pro Woche geöffnet sind und Kinder auch über Mittag betreuen.</del> <u>Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die mehr als 14 Wochen pro Jahr während mehr als 25 Stunden pro Woche geöffnet sind und Kinder auch über Mittag betreuen. Angebote der schulergänzenden Betreuung und die Betreuung in Privatschulen fallen nicht darunter.</u></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
<p>c) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.</p> <p>d) Randzeitenbetreuung: Die Randzeitenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.</p> <p><sup>2</sup> Nicht unter diese Verordnung fallen:</p> <p>a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste);</p> <p>b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)[BGS 861.5] (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten); sowie</p> <p>c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tagesschulen gemäss dem Schulgesetz[BGS 412.11] mit integriertem Betreuungskonzept.</p>	<p>c) <u>Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die <del>Schulergänzende</del> Betreuung: Betreuung von Schulkindern ab Eintritt in den freiwilligen Kindergarten ausserhalb der Unterrichtszeit im Rahmen des öffentlichen Schulbetriebs und Verpflegung für Schulkinder während in Sonderschulen, inkl. Ferienbetreuung. Schulische Ferienbetreuungsangebote, die ausserhalb der Mittagszeit anbieten schulergänzenden Betreuungsstrukturen stattfinden, wie beispielsweise Sportwochen und Ferienlager, fallen nicht darunter.</u></p> <p>d) <u>Randzeitenbetreuung: Die Randzeitenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung in Privatschulen: Betreuung von Schulkindern ab Eintritt in den freiwilligen Kindergarten ausserhalb der Unterrichtszeit in Privatschulen, inkl. Ferienbetreuung. Ferienbetreuungsangebote, die ausserhalb der schulischen Betreuungsstrukturen stattfinden, wie beispielsweise Sportwochen und Ferienlager, fallen nicht darunter.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Nicht unter diese Verordnung Angebote der Tagesbetreuung gemäss Abs. 1 fallen:</u></p> <p>a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste);<sub>2</sub></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 1a</b>            Mindestanforderungen an das bedarfsgerechte Angebot in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden stellen ein Angebot gemäss § 2a KiBeG[BGS 213.4] sicher.</p> <p><sup>2</sup> Das Betreuungsangebot deckt mindestens die Dauer von Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr, ab.</p> <p><sup>3</sup> Nicht abgedeckt werden müssen zwei Ferienwochen in der Schulferienzeit, die Weihnachtsferien der öffentlichen Schulen sowie die offiziellen Feiertage.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
	<p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten haben ihren Bedarf an einem Betreuungsplatz unter Vorlage aller erforderlichen Daten, wie Namen- und Adresse von sich sowie des zu betreuenden Kindes, Alter des Kindes, Betreuungsumfang sowie Eintrittsdatum, mindestens drei Monate im Voraus bei der Einwohnergemeinde anzumelden.</p> <p><sup>5</sup> Die Einwohnergemeinde sorgt dafür, dass den Erziehungsberechtigten innert nützlicher Frist ein angemessener Betreuungsplatz angeboten oder vermittelt werden kann.</p> <p><sup>6</sup> Das bedarfsgerechte Betreuungsangebot kann in Zusammenarbeit mit privaten Einrichtungen erfüllt werden.</p>
<p><b>§ 2</b> Gesuche um eine Betriebsbewilligung und Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Angebote der Tagesbetreuung, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen, reichen das Gesuch bei der Einwohnergemeinde (Standortgemeinde) ein (§ 4 Abs. 1 und 2 Kinderbetreuungsgesetz[BGS <a href="#">213.4</a>]).</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren und die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie für die Aufsicht finden die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)[SR <a href="#">211.222.338</a>] Anwendung. Für Einrichtungen gelten die Bestimmungen über die Heimpflege (Art. 13–20 PAVO[SR <a href="#">211.222.338</a>]), für Tagesfamilien finden die Bestimmungen über die Familienpflege sinngemäss Anwendung (Art. 5, Art. 7, Art. 8 Abs. 1 und 3, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO[SR <a href="#">211.222.338</a>]).</p>	<p><b>§ 2</b> <del>Gesuche um eine Betriebsbewilligung und Aufsicht</del></p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <del>Für das Verfahren und die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie für die Aufsicht finden die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) Anwendung. Für Einrichtungen gelten die Bestimmungen über die Heimpflege (Art. 13–20 PAVO[SR <a href="#">211.222.338</a>]), für Tagesfamilien finden die Bestimmungen über die Familienpflege sinngemäss wie folgt Anwendung (Art. 5, Art. 7, Art. 8 Abs. 1 und 3, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO):</del></p> <p>a) Private Kindertagesstätten und Betreuung in Privatschulen: Für die Bewilligung und Aufsicht gelten die Bestimmungen über die Heimpflege (Art. 13–20 PAVO).</p> <p>b) Staatliche Kindertagesstätten und Angebote der schulergänzenden Betreuung: Für die Aufsicht gelten die Bestimmungen über die Heimpflege (Art. 19 PAVO). Eine Bewilligung ist nicht erforderlich.</p> <p>c) Tagesfamilien: Für die Meldepflicht und die Aufsicht gelten die Bestimmungen über die Tagespflege (Art. 12 PAVO). Eine Bewilligung ist nicht erforderlich.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat hat die erteilten Bewilligungen und jährlich einen Bericht über die Aufsichtsbesuche der Direktion des Innern einzureichen (§ 3 Abs. 1 Bst. a Kinderbetreuungsgesetz[BGS <a href="#">213.4</a>]).</p>	<p><sup>2a</sup> Sinngemäss gelten die Bestimmungen der PAVO auch für die Aufsicht von Betreuungsangeboten für Kinder, welche über zwölf Jahre alt sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat hat <u>reich</u> die erteilten Bewilligungen und jährlich einen Bericht über die Aufsichtsbesuche der Direktion des Innern <u>ein</u> <u>zureichenein</u> (§ 3 Abs. 1 Bst. a <u>Kinderbetreuungsgesetz</u> <u>KiBeG</u>[BGS <a href="#">213.4</a>]).</p> <p><sup>4</sup> Die Aufsichtstätigkeit erfolgt durch eine unabhängige Stelle und kann an Dritte delegiert werden.</p>
<p><b>§ 3</b> Qualitätsanforderungen</p> <p><sup>1</sup> Private und gemeindliche Einrichtungen, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen, müssen die Qualitätsanforderungen im Anhang dieser Verordnung und folgende Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Betriebsorganisation ist geregelt;</li><li>b) die Startfinanzierung ist gesichert;</li><li>c) ein pädagogisches Konzept liegt vor;</li><li>d) Vorkehrungen für den Notfall wurden getroffen (Notfallkonzept);</li><li>e) die notwendigen Hygienemassnahmen wurden getroffen (Hygienekonzept);</li><li>f) ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet.</li><li>g) ...</li><li>h) ...</li></ul>	<p><sup>1</sup> Private und <del>gemeindliche</del> Einrichtungen, die mehr als drei Kinder gleichzeitig <del>betreuen</del>, <del>staatliche Kindertagesstätten, Angebote der schulergänzenden Betreuung sowie Betreuungsangebote von Privatschulen</del> müssen die Qualitätsanforderungen <del>im</del> <u>gemäss</u> Anhang dieser Verordnung <del>und</del> <u>sowie</u> folgende Voraussetzungen <del>für den Betrieb</del> erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>f) ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet.;</li><li>i) ein Konzept zur Prävention gegen physische, psychische und sexuelle Gewalt liegt vor (Präventionskonzept).</li></ul>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025</b>
<p><sup>2</sup> Tagesfamilien müssen die Qualitätsanforderungen im Anhang dieser Verordnung erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Der zuständige Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.</p> <p><sup>4</sup> Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden.</p>	<p><sup>3</sup> Der zuständige Gemeinderat kann in begründeten Fällen <u>zeitlich befristete</u> Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 4</b> ...</p>	
	<p><b>2. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</b></p>
	<p><b>§ 4a</b> Anspruch auf Kantonspauschale</p> <p><sup>1</sup> Eine Ausbildung gemäss § 6a Abs. 3 KiBeG[BGS 213.4] liegt vor, wenn sie staatlich geregelt und anerkannt ist. Der Ausbildungsabschluss ist zertifiziert und bildet die Grundlage für eine Erwerbsarbeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf die Kantonspauschale entsteht ab dem Folgemonat, in dem das Gesuch vollständig bei der zuständigen kantonalen Stelle oder den von ihr bezeichneten Dritten eingereicht wurde und das Betreuungsangebot effektiv in Anspruch genommen wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen das Gesuch über eine digitale Plattform ein. Änderungen sind ebenfalls über diese Plattform vorzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Für das Gesuch sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen erforderlich: Angaben zur familiären Situation, Betreuungsvertrag sowie Erwerbs- oder Ausbildungsnachweis.</p> <p><sup>5</sup> Die Kantonspauschale wird für höchstens ein Jahr gewährt. Das Gesuch ist vor Ablauf dieser Frist zu erneuern.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
	<p><sup>6</sup> Die zuständige kantonale Stelle oder die von ihr bezeichneten Dritten können zur Überprüfung des Anspruchs Stichproben durchführen.</p>
	<p><b>§ 4b</b> Höhe der Kantonspauschale</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspauschale gemäss § 6a Abs. 2 KiBeG[BGS 213.4] beträgt 33 % der durchschnittlichen Betreuungstarife einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Tarife jährlich und passt die Kantonspauschale an.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspauschale wird anhand der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspauschale darf zusammen mit den Betreuungsgutscheinen der Einwohnergemeinden zu keiner Überentschädigung der Erziehungsberechtigten führen. Die Einwohnergemeinden prüfen dies und kürzen wo nötig ihre Betreuungsgutscheine.</p>
	<p><b>§ 4c</b> Ausrichtung der Kantonspauschale</p> <p><sup>1</sup> Für die Ausrichtung der Kantonspauschale ist der Kanton zuständig. Er kann hierzu Dritte beziehen. Die Mitwirkung Dritter beschränkt sich auf die Prüfung der Gesuche und die Auszahlung der Kantonspauschale. Die Verfügungskompetenz verbleibt beim Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich im Voraus unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben des Kantons.</p> <p><sup>3</sup> Unverschuldet unrechtmässig empfangene Kantonspauschalen sind zinslos zurückzuerstatten.</p>
	<p><b>§ 4d</b> Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
	<p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden stellen in Zusammenarbeit mit dem Verein Heilpädagogischer Dienst Zug sicher, dass Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Benachteiligung gegenüber anderen Familien vorschulische Betreuungsangebote in Anspruch nehmen können.</p>
	<p><b>3. Datenbearbeitung und Erhebungen</b></p>
<p><b>§ 5</b> Mitwirkungspflicht in gemeindlichen und subventionierten Angeboten</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Organen die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen einzureichen.</p>	<p><b>§ 5</b> <del>Mitwirkungspflicht in gemeindlichen</del> <u>Elektronische Datenbeschaffung</u> und subventionierten Angeboten <u>Verwendung von Personendaten</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Erziehungsberechtigten</del> <u>zuständigen Stellen des Kantons und der Einwohnergemeinden sind verpflichtet, den zuständigen Organen gestützt auf § 6d Abs. 1 KiBeG [BGS 213.4] die berechtigt zur Berechnung Prüfung von Beitragsansprüchen nachfolgende Personendaten der Beiträge erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie Erziehungsberechtigten elektronisch aus den kantonalen Personenregistern abzurufen. Der Zugriff erfolgt entweder über Einzelabfragen oder über systemtechnische Schnittstellen, die entsprechenden Unterlagen einzureichen einen automatisierten Datenabgleich mit Fachanwendungen ermöglichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Vornamen und Namen;</li><li>b) Todesdatum;</li><li>c) Aufenthaltsadresse (Wohnadresse) und Zustelladresse;</li><li>d) Zuzugs- und Wegzugsdatum;</li><li>e) Beziehungen: Beistand.</li></ul>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025</b>
<p><sup>2</sup> Zur Aktualisierung der Wartelisten der Betreuungseinrichtungen erteilen die Erziehungsberechtigten den zuständigen gemeindlichen und kantonalen Stellen die Ermächtigung, die Personendaten (Vorname, Familienname und Geburtsdatum) der zur Betreuung angemeldeten Kinder zu verwenden.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Zur Aktualisierung der Wartelisten der Betreuungseinrichtungen erteilen die Erziehungsberechtigten den Die zuständigen gemeindlichen und kantonalen Stellen der Einwohnergemeinden sind gestützt auf § 6d Abs. 1 KiBeG berechtigt, die Ermächtigung für die Personendaten (Vorname, Familienname Prüfung von Beitragsansprüchen bei Betreuungsgutscheinen erforderlichen Steuerdaten zu den Einkommens- und Geburtsdatum)Vermögensverhältnissen der zur Betreuung angemeldeten Kinder zu verwendenErziehungsberechtigten abzurufen. Der Zugriff kann über Einzelabfragen, über systemtechnische Schnittstellen für den automatisierten Datenabgleich mit Fachanwendungen oder im Rahmen strukturierter Abgleiche erfolgen, bei denen die Steuerverwaltung auf Grundlagen der von der Einwohnergemeinde übermittelten Personendaten die Erfüllung definierter Kriterien bestätigt.</del></p> <p><sup>3</sup> Die zuständigen Stellen des Kantons und der Einwohnergemeinden sind gestützt auf § 6d Abs. 1 KiBeG berechtigt, zur Prüfung von Beitragsansprüchen nachfolgende Personendaten des Kindes elektronisch aus den kantonalen Personenregistern abzurufen. Der Zugriff erfolgt entweder über Einzelabfragen oder über systemtechnische Schnittstellen, die einen automatisierten Datenabgleich mit Fachanwendungen ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Vornamen und Namen;</li><li>b) Geburts- und Todesdatum;</li><li>c) Aufenthaltsadresse (Wohnadresse) und Zustelladresse;</li><li>d) Zuzugs- und Wegzugsdatum;</li><li>e) Beziehungen: Beistand und Vormund.</li></ul> <p><sup>4</sup> Zum Zwecke der Organisation der Betreuungsplätze dürfen die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden die Personendaten (Vorname, Name und Geburtsdatum) der zur Betreuung angemeldeten Kinder verwenden.</p>
<p><b>§ 6</b> Bedarfsermittlung</p>	<p><b>§ 6</b> <u>Angebotserhebung und Bedarfsermittlung</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025</b>
<p><sup>1</sup> Die Direktion des Innern kann von privaten und gemeindlichen Organen die für die Planung nötigen Daten einverlangen. Personendaten sind zu anonymisieren.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Direktion des Innern kann von privaten <u>Einwohnergemeinden erheben die Angebote</u> und gemeindlichen Organen die für die Planung nötigen Daten einverlangen. Personendaten sind zu anonymisieren <u>ermitteln den Bedarf periodisch</u>.</del></p> <p><sup>2</sup> Sie können insbesondere:</p> <p>a) von privaten und staatlichen Stellen die erforderlichen Daten anonymisiert einverlangen;</p> <p>b) Befragungen bei den Erziehungsberechtigten oder den anerkannten Anbieterinnen und Anbietern durchführen.</p>
	<b>4. Übergangsbestimmungen</b>
	<p><b>§ 6a</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 4 Jahren seit Inkrafttreten die erforderlichen Anpassungen betreffend die Mindestanforderungen an das bedarfsgerechte Angebot gemäss § 1a vor.</p>
<p><b>§ 7</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005[GS 28, 565 (BGS <a href="#">213.4</a>)] tritt zusammen mit dieser Verordnung am 1. Januar 2007 in Kraft.</p>	<p><b>§ 7 Aufgehoben.</b></p>
	<b>II.</b>
	Der Erlass BGS <a href="#">213.42-A1</a> , Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) (Anhang) vom 14. November 2006 (Stand 1. März 2023), wird wie folgt geändert:
<p><b>Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)</b></p> <p><b>(Anhang)</b></p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
vom 14. November 2006	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i>	
in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR <a href="#">211.222.338</a> ], des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005[BGS <a href="#">213.4</a> ] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a> ],	in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption <del>Pflegekindern</del> vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO) <del>vom 19. Oktober 1977</del> [SR <a href="#">211.222.338</a> ], des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom <del>29. September 29. September</del> 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)[BGS <a href="#">213.4</a> ] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d <del>§ 47 Abs. 1 Bst. d</del> der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom <del>31. Januar</del> <u>31. Januar</u> 1894[BGS <a href="#">111.1</a> ],
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>§ 1</b> Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten</p> <p><sup>1</sup> Gruppengrösse:</p> <p>a) Altersgemischte Gruppe (0 Jahre bis und mit Kindergarten):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Als Richtzahl gelten 12 Plätze pro Gruppe.</li><li>2. Kinder bis 1.5 Jahre beanspruchen 1.5 Plätze. Ihre Zahl ist pro Gruppe auf 4 beschränkt.</li></ol> <p>b) Kleinkindergruppe (0 bis 3 Jahre):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Als Richtzahl gelten 9 Plätze pro Gruppe.</li><li>2. Kinder bis 1.5 Jahre beanspruchen 1.5 Plätze.</li></ol> <p>c) Vorschulkindergruppe (3 Jahre bis und mit Kindergarten):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Als Richtzahl gelten 14 Plätze pro Gruppe.</li></ol> <p>d) Schulkindergruppe (Kindergarten bis 12 Jahre):</p>	<p>d) Schulkindergruppe (Kindergarten <del>(ab Eintritt in den Kindergarten bis 12 Jahre)</del> Abschluss der Oberstufe):</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
<p>1. Als Richtzahl gelten 18 Plätze pro Gruppe.</p> <p><sup>2</sup> Betreuungsschlüssel:</p> <p>a) Für die Betreuung einer Gruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon 1 ausgebildete Person:</p> <p>1. Altersgemischte Gruppe: Mit Kindern unter 1.5 Jahren: 1 Betreuungsperson für 4 Kinder. Ohne Kinder unter 1.5 Jahren: 1 Betreuungsperson für 6 Kinder.</p> <p>2. Kleinkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 3 Kinder.</p> <p>3. Vorschulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 7 Kinder.</p> <p>4. Schulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 9 Kinder.</p> <p>b) ...</p> <p><sup>3</sup> Personal:</p> <p>a) Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Fachpersonen Betreuung, Kindererzieherinnen und Kindererzieher HF und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen und ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung gelten nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung mit Kindern als gleichwertig.</p> <p>b) Für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren verfügt mindestens eine Betreuungsperson über eine Zusatzqualifikation.</p>	<p>1. Als Richtzahl <u>Es</u> gelten 18 Plätze pro Gruppe <u>keine Richtzahlen</u>.</p> <p>a) Für die Betreuung einer Gruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon 1 ausgebildete <u>Person</u> <u>Betreuungsperson</u>:</p> <p>4. Schulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für <u>9</u><u>11</u> Kinder.</p> <p>c) Bei Schulkindern muss stets eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Der errechnete Stellenbedarf muss mindestens zu 50 % mit ausgebildeten Betreuungspersonen besetzt sein.</p> <p>a) Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Fachpersonen Betreuung, <u>Kindererzieherinnen (FaBe), Kindheitspädagoginnen und Kindererzieher</u> <u>Kindheitspädagogen</u> HF <u>und</u> <u>sowie</u> Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen <u>HF</u>. Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen <u>und ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung</u> <u>gelten können von der Aufsichtsbehörde nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung mit Kindern als gleichwertig anerkannt werden. Ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung benötigen eine eidgenössische Anerkennung.</u></p> <p>b) Für die <u>Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren verfügt mindestens eine</u> <u>Betreuungsperson über eine Zusatzqualifikation</u> <u>Ausgebildete und nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen regelmässig fachliche Weiterbildungen.</u></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
<p>c) In Betreuungsangeboten mit 2 und mehr Gruppen verfügt die Leitungsperson über eine Weiterbildung im Führungsbereich.</p> <p><sup>4</sup> Räume:</p> <p>a) Innenräume: Jede Gruppe verfügt über mindestens 2 Räume mit genügend Tageslicht. Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 6 m<sup>2</sup>, für schulpflichtige Kinder 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).</p> <p>b) Für Kinder unter 2 Jahren muss einer der Räume als Ruheraum eingerichtet sein (für schulpflichtige Kinder ein Raum für Hausaufgaben).</p> <p>c) Aussenräume: Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.</p>	<p><del>c) In Betreuungsangeboten mit 2 und mehr Gruppen</del> <u>Für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren</u> verfügt die Leitungsperson <u>mindestens eine Betreuungsperson</u> über eine Weiterbildung im Führungsbereich <u>entsprechende Zusatzqualifikation</u>. Diese Person muss nicht stets anwesend sein.</p> <p>d) In Betreuungsangeboten mit 2 und mehr Gruppen verfügt die Leitungsperson über eine Führungsausbildung mit Bezug zur fachlichen Tätigkeit.</p> <p>e) Die Führungsausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Funktionsantritt abzuschliessen.</p> <p>f) Betreuungspersonen, welche in der Ausbildung zur FaBe sind, können bei bestandem fünftem Semester von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Antrag der Betreuungseinrichtung für das letzte Ausbildungssemester als ausgebildete Betreuungsperson anerkannt werden.</p> <p>g) Betreuungspersonen unter 18 Jahren, die ein Praktikum absolvieren, dürfen höchstens die Hälfte der Kinder gemäss kantonalem Betreuungsschlüssel betreuen.</p> <p><del>a) Innenräume: Jede Gruppe verfügt über mindestens 2 Räume mit genügend Tageslicht. Für die Betreuung</del> <u>Den Kindern</u> stehen pro Kind <u>mindestens 6 m<sup>2</sup></u>, für schulpflichtige Kinder <u>4 m<sup>2</sup> Fläche</u> <u>dem Spiel-, Bewegungs- und Sozialverhalten altersgemäss angepasste Innen- und Aussenräume zur Verfügung</u> (ohne Nebenräume).</p> <p><del>b) Jede Gruppe verfügt über mindestens 2 Innenräume. Für Kinder unter 2 Jahren muss einer der Räume als Ruheraum eingerichtet sein</del> (für schulpflichtige Kinder ein Raum für Hausaufgaben).</p> <p><del>c) Aussenräume: Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden</del> <u>Pro Kind</u> stehen bei den Innenräumen <u>mindestens 6 m<sup>2</sup> zur Verfügung</u> (ohne Nebenräume). Bei Schulkindergruppen gilt pro Kind ein <u>Richtwert von 4 m<sup>2</sup></u> (ohne Nebenräume).</p> <p>d) Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
<p><b>§ 2</b> Qualitätsanforderungen für Tagesfamilien</p> <p><sup>1</sup> Anforderungen:</p> <p>a) Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit Kindern.</p> <p>b) Die Familiensituation ist stabil.</p> <p>c) Die Betreuungsperson absolviert einen Grundkurs und bildet sich regelmässig weiter.</p> <p><sup>2</sup> Anzahl betreute Kinder:</p> <p>a) Tagesfamilien betreuen maximal 5 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig, eigene Kinder unter 12 Jahren eingerechnet.</p> <p>b) Von diesen 5 Kindern ist höchstens eines unter 1.5 Jahre alt.</p> <p>c) Kinder bis 1.5 Jahre beanspruchen 1.5 Plätze.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 3</b> Qualitätsanforderungen für Mittagstische und Randzeitenbetreuung</p> <p><sup>1</sup> Gruppengrösse:</p> <p>a) Als Richtzahl gelten 16 Plätze pro Gruppe.</p> <p><sup>2</sup> Betreuungsschlüssel:</p> <p>a) Für die Betreuung einer Gruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein (1 Betreuungsperson für 8 Kinder).</p> <p>b) ...</p>	<p><b>§ 3</b> Qualitätsanforderungen für <u>Mittagstische Angebote der schulergänzenden Betreuung und Randzeitenbetreuung der Betreuungsangebote in Privatschulen</u></p> <p>a) Als Richtzahl <u>Es</u> gelten 16 Plätze pro Gruppe <u>keine Richtzahlen.</u></p> <p>a) Für die Betreuung einer Gruppe müssen <u>Es muss</u> mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein <u>(1-1 Betreuungsperson für 8 Kinder) 11 Kinder anwesend sein.</u></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
<p><sup>3</sup> Personal:</p> <p>a) Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung und bilden sich regelmässig weiter.</p> <p>b) Für die Leitung eines Angebots ist eine Person zu bestimmen, welche hierfür ausgebildet und persönlich geeignet ist.</p> <p><sup>4</sup> Räume:</p>	<p>c) Es muss stets eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Der errechnete Stellenbedarf muss mindestens zu 50 % mit ausgebildeten Betreuungspersonen besetzt sein.</p> <p>a) <del>Nicht</del>Als ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung gelten Fachpersonen Betreuung (FaBe), Kindheitspädagoginnen und bilden sich regelmässig weiter Kindheitspädagogen HF sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF. Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen können von der Aufsichtsbehörde nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung mit Kindern als gleichwertig anerkannt werden. <u>Ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung benötigen eine eidgenössische Anerkennung.</u></p> <p>b) <del>Für die Leitung eines Angebots ist eine Person zu bestimmen, welche hierfür ausgebildet</del> <u>Ausgebildete</u> und <del>persönlich geeignet ist</del> <u>nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen regelmässig fachliche Weiterbildungen.</u></p> <p>c) In Betreuungsangeboten, in denen gleichzeitig 34 und mehr Kinder betreut werden, verfügt die Leitungsperson über eine Führungsausbildung mit Bezug zur fachlichen Tätigkeit.</p> <p>d) Die Führungsausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Funktionsantritt abzuschliessen.</p> <p>e) Betreuungspersonen, welche in der Ausbildung zur FaBe sind, können bei bestandem fünftem Semester von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Antrag der Betreuungseinrichtung für das letzte Ausbildungssemester als ausgebildete Betreuungsperson anerkannt werden.</p> <p>f) Betreuungspersonen unter 18 Jahren, die ein Praktikum absolvieren, dürfen höchstens die Hälfte der Kinder gemäss kantonalem Betreuungsschlüssel betreuen.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
<p>a) Innenräume: Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).</p> <p>b) Aussenräume: Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.</p>	<p>a) <u>Innenräume: Für Den Kindern stehen dem Spiel-, Bewegungs- und Sozialverhalten altersgemäss angepasste Innen- und Aussenräume zur Verfügung; als Richtwert gelten für die Betreuung stehen pro Kind mindestens in Innenräumen 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).</u></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) Über die Mittagszeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr können Nebenräume für die Betreuung genutzt werden.</p>
<p><b>§ 4</b> Allgemeine Qualitätsanforderungen an Angebote der Tagesbetreuung</p> <p><sup>1</sup> Richtzahl:</p> <p>a) Richtzahlen sind Zielwerte zur Gruppengrösse, an denen sich die Angebote und Gemeinden orientieren.</p> <p>b) Es können grössere Gruppen bewilligt werden, wobei die Bedürfnisse von Kindern bis 1.5 Jahre speziell zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen zum Betreuungsschlüssel und zu den Räumen sind einzuhalten.</p> <p>c) Von der Vorgabe zum Betreuungsschlüssel, dass mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein müssen, kann die Gemeinde eine Abweichung bewilligen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. maximal ein Drittel der Plätze einer Gruppe belegt ist;</li><li>2. es sich bei der verbleibenden Betreuungsperson um eine ausgebildete Betreuungsperson im Sinne von § 1 Abs. 3 Bst. a (Kindertagesstätten) oder eine Person mit Weiterbildung im Sinne von § 3 Abs. 3 Bst. a (Mittagstisch und Randzeitenbetreuung) handelt;</li><li>3. eine zusätzliche Person vor Ort immer erreichbar ist; und</li><li>4. diese Situation im Sicherheits- und Notfallkonzept entsprechend geregelt ist.</li></ol>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) Es können <u>zeitlich befristet</u> grössere Gruppen bewilligt werden, wobei die Bedürfnisse von Kindern bis 1.5 Jahre speziell zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen zum Betreuungsschlüssel und zu den Räumen sind einzuhalten.</p> <p>c) Von der Vorgabe zum Betreuungsschlüssel <u>in Kindertagesstätten</u>, dass mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein müssen, kann <del>die Gemeinde eine</del> <u>neine zeitlich befristete</u> Abweichung <u>bewilligen</u> <u>bewilligt werden</u>, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. es sich bei der verbleibenden Betreuungsperson um eine ausgebildete Betreuungsperson im Sinne von <del>§ 1 Abs. 3 Bst. a (Kindertagesstätten) oder eine Person mit Weiterbildung im Sinne von § 3 Abs. 3 Bst. a (Mittagstisch und Randzeitenbetreuung)</del> <u>§ 1 Abs. 3 Bst. a</u> handelt;</li></ol>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025
<p><sup>2</sup> Kinder mit besonderen Bedürfnissen:</p> <p>a) Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze oder es werden andere geeignete Massnahmen getroffen.</p> <p>b) ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p>d) Von der Vorgabe zum Betreuungsschlüssel in der schulergänzenden Betreuung und in der Betreuung in Privatschulen, dass immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein muss, kann abgewichen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. es sich um die Morgenbetreuung vor dem Schulunterricht handelt;</li><li>2. nicht mehr als vier Kinder gleichzeitig betreut werden;</li><li>3. eine zusätzliche Person vor Ort erreichbar ist; und</li><li>4. diese Situation im Sicherheits- und Notfallkonzept entsprechend geregelt ist.</li></ol> <p><sup>1a</sup> Für die Bewilligung der Abweichungen von den Richtzahlen ist die Einwohnergemeinde als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde zuständig.</p> <p>c) Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können externe Fachpersonen hinzugezogen werden.</p>
<p><b>§ 5</b> Pilotprojekte</p> <p><sup>1</sup> Um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Vorgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu erhalten, kann die Bewilligungsbehörde unter Absprache mit der Oberaufsichtsbehörde für maximal zwei Jahre Pilotprojekte bewilligen, bei welchen von den in §§ 1 und 3 festgehaltenen Qualitätsanforderungen abgewichen wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung eines Pilotprojekts.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025</b>
<p><sup>2</sup> Das Gesuch für die Bewilligung eines Pilotprojekts ist mit einem Projektbeschrieb von der Trägerschaft eines Betreuungsangebots bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Projektbeschrieb muss:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Ziele, die Zielerreichung und den Nutzen des Pilotprojekts aufzeigen;</li><li>b) Angaben zur Gruppengrösse, zum Betreuungsschlüssel, zum Personal und zu den Räumen enthalten;</li><li>c) aufzeigen, wie die Abweichungen von den Qualitätsanforderungen im Sinne des Kindeswohls kompensiert werden;</li><li>d) die Vorbereitungsmaßnahmen zum Pilotprojekt beschreiben; und</li><li>e) darlegen, wie das Projekt von einer geeigneten externen Fachstelle begleitet und evaluiert wird.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde prüft, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Abweichungen von den Qualitätsanforderungen fachlich begründet sind;</li><li>b) das Wohl der Kinder gewährleistet ist;</li><li>c) die im Pilotprojekt vorgegebenen Qualitätsanforderungen für die Aufsichtsbehörde überprüfbar sind; und</li><li>d) die Begleit- und Evaluationsmassnahmen geeignet sind, insbesondere bezüglich Fachlichkeit und Professionalität.</li></ul> <p><sup>4</sup> Die Bewilligungsbehörde leitet das Gesuch mit dem Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung an die Oberaufsichtsbehörde weiter. Diese prüft bei einem Antrag auf Zustimmung ebenfalls die Kriterien gemäss Abs. 3.</p> <p><sup>5</sup> Stimmen sowohl die Bewilligungsbehörde als auch die Oberaufsichtsbehörde dem Pilotprojekt zu, bewilligt die Bewilligungsbehörde das Pilotprojekt als Zusatz zur bestehenden Betriebsbewilligung. Die Bewilligungsbehörde ist als Aufsichtsbehörde für die Aufsicht zuständig.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025</b>
<p><sup>6</sup> Der Bewilligungsbehörde sowie der Oberaufsichtsbehörde ist spätestens sechs Monate vor Abschluss des Pilotprojekts ein Evaluationsbericht einzureichen. Dieser hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beschreibung der Situation vor Beginn des Pilotprojekts;</li><li>b) Informationen über die angewandte Forschungsmethode und die Ergebnisse;</li><li>c) Ausführungen zur Wirkung auf das Kindeswohl, die Qualität der Betreuung, das Personal und die betriebswirtschaftliche Situation der Trägerschaft;</li><li>d) Angaben zur Aufbewahrung/Archivierung der Informationen und Daten, die während der Projektphase erhoben wurden;</li><li>e) Fazit und Empfehlungen.</li></ul> <p><sup>7</sup> Beabsichtigt die Oberaufsichtsbehörde, dem Regierungsrat aufgrund positiver Ergebnisse aus dem Pilotprojekt Anpassungen der Qualitätsanforderungen zum Entscheid vorzulegen, so kann die Bewilligungsbehörde der Trägerschaft nach Abschluss der Pilotphase eine Bewilligung mit Abweichung erteilen, die eine nahtlose Weiterführung des Pilotprojekts gewährleistet. Die Bewilligung mit Abweichung ist bis zum Inkrafttreten der Anpassungen resp. der Ablehnung der Anpassungen zu befristen.</p>	
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am .... in Kraft[Inkrafttreten am ....].
	Zug, ....  Regierungsrat des Kantons Zug  Der Landammann Andreas Hostettler

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025</b>
	Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart  Publiziert im Amtsblatt vom ....